

**Öffentliche Bekanntgabe  
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß  
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung im Rahmen der Herstellung von Regen- und Schmutzwasserkanälen im geplanten Neubaugebiet „Am Luhedeich“

**Vorhabenträger:** Stadt Winsen (Luhe)

**Betroffenheit:** Gemarkung: Winsen (Luhe), Flur: 1, Flurstücke: 219/45, 81/1, 45/0, 64/1, 62/1, 62/4, 64/2, 63/0, 73/0, 234/1, 232/1, 201/0, 219/0, 221 / 1

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Antrag vom 31.03.2023 beantragte die Stadt Winsen Luhe bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung zur Errichtung von Regen- und Schmutzwasserkanälen im geplanten Neubaugebiet „Bebauungsplan Nr. 58 „Am Luhedeich“. Genauer wird eine geschlossene Wasserhaltung mit in Reihe geschalteten kleinkalibrigen Vakuumfiltern beantragt.

Das geförderte Grundwasser soll über ein Absetzbecken in einen teilverrohrten Graben eingeleitet werden, der westlich der Hoopter Straße parallel zum Wichernweg verläuft und letztendlich über den nach Norden verlaufenden „Wasserweg“ und den Schöpfwerkszubringer „Hoopte“ in die Elbe entwässert. Da im Antragsgebiet geogen hohe Eisenkonzentrationen im Grundwasser vorherrschen, ist eine Enteisung des geförderten Grundwassers vor Einleitung in den Graben notwendig. Hierfür ist das bereits vorhandene Absetzbecken im östlichen Teil des Flurstücks 219 der Antragsfläche vorgesehen. Zudem ist durch eine Belüftung des geförderten Grundwassers, d.h. den Eintrag von Luftsauerstoff eine Oxidation der im Grundwasser gelösten Eisen II zu Eisen III-Verbindungen vorgesehen, die aufgrund der geringeren Löslichkeit ausfallen. Auch Manganbestandteile werden auf diesem Wege entfernt. Nach ausreichender Belüftung und Sauerstoffzehrung außerhalb von Gewässern erfolgt über eine oberflächennahe Pumpe mit Schwimmerschaltung, die Einleitung in den vom Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland unterhaltenen teilverrohrten Entwässerungsgraben im Süden der Fläche.

In den Berechnungen werden Grundwasserstände zwischen 1,65 m ü. NHN und 1,95 ü. NHN angenommen. Der in einem Pumpversuch ermittelte kf-Wert von  $1,85 \cdot 10^{-4}$  wurde übernommen. Die Umsetzung erfolgt abschnittsweise, sodass sich pro Abschnitt eine Fördermenge von maximal 22 m<sup>3</sup>/h ergibt. Geplant sind 24 Baugruben. Details zur Planung sind dem Erläuterungsbericht aus März 2023 zu entnehmen. Insgesamt werden aber Absenkungen um 0,07 m bis 1,40 m notwendig sein. Dies entspricht Absenkungen auf bis zu 0,25 m über NHN. Geplant wird mit einer Förderdauer von insgesamt 120 Tage, sodass eine Gesamtfördermenge von 32.951 m<sup>3</sup> zustande kommt.

Als kumulierend betrachtet werden muss dabei die direkt anschließende Grundwasserhaltung der Stadtwerke Winsen (Luhe) auf dem selbigen Gebiet, zum Einbau einer Erdwärmekollektoranlage unterhalb eines zu errichtenden Regenrückhaltebeckens und einem Spielplatz. Geplant wird hier mit einer Gesamtfördermenge von 12.930 m<sup>3</sup>.

Da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt werden und keine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten war, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar ist, wurde der Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser im Rahmen der geplanten Wasserhaltung für eine Gesamtfördermenge von 32.951 m<sup>3</sup> und einer Befristung von 120 Tagen mit Bescheid vom 03.11.1023 erteilt. Die Arbeiten wurden im Dezember 2023 aufgenommen. Aufgrund der vielen Niederschläge in den letzten Monaten wurde deutlich, dass die genehmigte Fördermenge von 32.951 m<sup>3</sup> nicht ausreichen und im Rahmen der Arbeiten überschritten werden würde.

Mit Antrag vom 14.02.2023 – vollständig vorgelegen am 21.03.2024 - beantragte die Stadt daher die Erhöhung der zu fördernden Grundwassermenge auf insgesamt 120.000 m<sup>3</sup>. Die Gesamtfördermenge soll dabei prozentual auf die beiden Vorhaben im gleichen Verhältnis zu den ursprünglich genehmigten Mengen aufgeteilt. Für die Grundwasserhaltung der Stadt Winsen ergibt sich somit eine Fördermenge von insgesamt 86.184 m<sup>3</sup> (71,82 %) und für die Grundwasserhaltung der Stadtwerke eine Menge von 33.816 (28,18 %). Insgesamt wird das Vorhaben der Stadt bis zum 14.06.2024 andauern. Die anschließenden Arbeiten der Stadtwerke werden auf eine Dauer von 5-6 Wochen geschätzt.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 31.03.2023 und mit Ergänzungen vom 14.02.2023 sowie 01.03.2024 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

## **Begründung und Entscheidung**

### **Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:**

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. § 7 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben entsprechend. So ist für Vorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

### **Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):**

Die am 31.03.2023 und mit Ergänzungen vom 14.02.2023, 01.03.2024 sowie 21.03.2024 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

### **Merkmale des Vorhabens:**

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung, verbunden mit einer temporären Einleitung von Grundwasser in den Graben im südlichen Teilbereich des ausgewiesenen Baugebietes. Die Dauer der Wasserhaltung soll ab Beginn der Baumaßnahme auf ca. 4 Monate (120 Tage) begrenzt werden. Die Maßnahme zur Grundwasserhaltung soll in der 9. KW beginnen und voraussichtlich bis zum 14.06.2024 andauern. Das Vorhaben der Stadtwerke Winsen (Luhe) schließt an das Vorhaben der Stadt Winsen (Luhe) mit einer geplanten Förderdauer von 5 -6 Wochen an.

### **Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Hoopster Straße. Das Gelände, auf dem das Neubaugebiet entsteht, kennzeichnet sich überwiegend durch ein stillgelegtes Gewerbegrundstück (Gärtnerei) sowie kleine Anteile von Acker- und Brachflächen. Umliegende Flächen sind als Wohngebiet gekennzeichnet.

Das Wasserschutzgebiet Winsen/ Stelle/ Ashausen, Schutzzone IIIa liegt grenzt an das Vorhabengebiet an.

Das geplante Neubaugebiet befindet sich geologisch gesehen im Bereich der Ilmenau-Luhe-Niederung, die sich am Antragsstandort entlang des Verlaufs der Luhe als Teil der Elbmarsch erstreckt. Die Antragsfläche ist nahezu flächendeckend durch eine 0,10 bis max. 1,10 m mächtige humose Oberbodenauflage ("Mutterboden") und vereinzelt durch anthropogene Aufschüttungen gekennzeichnet. Diese werden von Weichschichten aus Auelehm und Torf sowie vereinzelt Mudde, Geschiebemergel und Feinsand-Schluff-Gemisch unterlagert.

Im direkten Umkreis des Absenkungstrichters befinden sich keine Schutzgebiete, Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile. Eine erhebliche Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Landlebensräume (§ 30 Biotop, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete) ist wenig wahrscheinlich und die Grundwasserabsenkung nur temporär durchgeführt wird.

In der Nähe des Vorhabens, in einer Entfernung von ca. 1 – 1,5 km befinden sich diverse Beregnungsbrunnen. Aufgrund der Entfernung sind allerdings negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen. Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird durch die durchzuführende Wasserhaltung keine Fläche langfristig oder dauerhaft betroffen sein. Die Fläche wird lediglich temporär durch das Aufstellen und Verlegen

von Pumpen, einer Enteisungsanlage und Leitungen beansprucht. Auch wird der Boden, langfristig nicht betroffen sein.

Unter den angeführten Aspekten hinsichtlich der Standortbedingungen und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind u.E. keine bedeutsamen nachteiligen Beeinträchtigungen durch Art und Umfang der o.g. Wasserhaltung und Einleitung im Zuge der Rohrleitungsarbeiten zu befürchten.

Für die Maßnahme ist darüber hinaus eine begleitende Beweissicherung hinsichtlich der Förder-/Einleitraten mittels geeigneter Durchflussmesser, Standrohrspiegelhöhen an bestehenden Grundwassermessstellen sowie der chemischen Wasserbeschaffenheit über Probenahmen und Analysen vor und nach dem Absetzbecken vorgesehen.

Es fallen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle oder nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an. Abfälle wie Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden, da Kontaminationen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden durch die notwendige Wasserhaltung nicht stattfinden. Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten werden nicht zugeführt. Die temporären Änderungen in den Landschaftswasserhaushalt führen zu keinen erheblichen Veränderungen des Kleinklimas.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die unter 1.6 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die geplante Wasserhaltung nicht zu erwarten. Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden erfolgen nur temporär und kleinräumig am jeweiligen direkten Standort der geplanten Wasserhaltung bzw. des sich daraus ergebenden Absenktrichters. Das Ausmaß der Wasserhaltung wird so gering wie möglich gehalten und damit Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht erkennbar. Die oben beschriebenen geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bleiben für die Dauer der Wasserhaltung bestehen. Danach wird sich das natürliche hydrologische Regime wiedereinstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der geplanten kumulierenden Wasserhaltungen auf dem Gelände des Neubaugebietes „Am Luhedeich“ nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach der Definition des UVPG, nämlich negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt auszugehen ist. Der Grundwasserstand wird über mehrere Grundwassermessstellen überwacht.

**Somit kann das Vorhaben mit den von der Zulassungsbehörde vorgesehen Auflagen und Nebenstimmungen natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dies schließt die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben, insbesondere der anschließenden Grundwasserabsenkung durch die Stadtwerke Winsen (Luhe) mit ein.**

**Die geplante Maßnahme zur Grundwasserhaltung mit einer Fördermenge von 86.184 m<sup>3</sup> für die Anschlussarbeiten an das Regen- und**

**Schmutzwasserkanalsystem durch die Stadt Winsen (Luhe) und die kumuliert zu betrachtende Grundwasserhaltung der Stadtwerke Winsen (Luhe) mit einer Fördermenge von 33.816 m<sup>3</sup> (Fördervolumen von insgesamt 120.000 m<sup>3</sup>) ist fachlich korrekt, konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden. Dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.**

Winsen (Luhe), 06.06.2024  
Landkreis Harburg  
-Untere Wasserbehörde-